



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der S, in W, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Bw. Fr. S bekämpft in ihrer Berufung vom 10. November 2009 den Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) vom 3. November 2009 in welchem die Bw. als Angestellte des Landes Wien (Lehrberuf) Werbungskosten in Höhe von € 678,57 geltend machen konnte mit dem Hinweis, dass sie zwei Tage nach ihrer Arbeitnehmerveranlagung weitere Unterlagen entdeckt habe, welche ihrer Ansicht nach ebenfalls dem Abzug als Werbungskosten zugängig gewesen wären.

In einem Ersuchen um Ergänzung vom 11. November 2009 wird die Bw. ersucht, jene über die im Zuge der Berufung vorgelegten zusätzlich begehrten Werbungskosten zu den ursprünglich beantragte Werbungskosten, zum einen belegmäßig nachzuweisen, zum anderen darzulegen aus welchem Grunde eine (nahezu) ausschließliche berufliche Veranlassung aller geltend gemachten Werbungskosten, bei der Tätigkeit als Lehrerin gegeben sei.

In der Berufungsvorentscheidung vom 23. November 2009 werden seitens des Finanzamtes als Werbungskosten € 514,52 zum Abzug zugelassen. Den Bescheid begründend wird

ausgeführt, dass zum einen die begehrte Nachweisführung hinsichtlich der ausschließlich beruflichen Veranlassung sämtlicher geltend gemachten Werbungskosten durch die Bw. unterblieben sei.

Insbesondere die unter der Bezeichnung „Arbeitsmittel“ angeführten Aufwendungen ließen eine Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung als nicht unmöglich erscheinen, als diese einer Verwendung im Rahmen der privaten Lebensführung als geradezu typisch zuzurechnen seien.

Somit konnten, mit Ausnahme der Kosten für die als „Schultasche“, die Eignung als Werbungskosten für die restlichen Positionen, mangels geeigneter Nachweisführung, nicht festgestellt werden.

Die Bw. stellt mit 14. Dezember 2009 den Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz, in welchem sie die Abzugsfähigkeit „sämtlicher bei Ihnen aufliegenden Unterlagen als Werbungskosten“ als gerechtfertigt bezeichnet und vermeint, den geforderten Nachweis alleine schon durch den Hinweis erbracht zu haben, die Unterrichtsgegenstände „Deutsch“ und „Bewegung und Sport“ zu unterrichten. Daraus ergebe sich, dass die Büroartikel, Bücher, Sportbekleidung, Schi und Langlaufutensilien (nahezu) ausschließlich berufliche Verwendung finden, aber auch das Langlaufseminar als eine beruflich begründete Ausgabe zu betrachten sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Das Finanzamt vertrat in seinem Bescheid zutreffend die Auffassung, dass für die von der Bw. geltend gemachten Aufwendungen das Aufteilungsverbot insoweit zu berücksichtigen sei, als es sich dabei um Ausgaben der Bw. gehandelt hat, welche die Möglichkeit einer privaten Mitveranlassung in sich bergen. Bei diesen Ausgaben ist auf Grund privater Mitveranlassung eine Aufteilung in einen steuerlich relevanten Anteil für berufliche Verwendung und einen steuerlich nicht relevanten Anteil für private Verwendung nicht möglich.

Die Bw. bringt nicht vor, dass sie die Sportbekleidung, Schi, Langlaufutensilien ausschließlich beruflich für die in der Schule veranstalteten Kurse verwendet habe, und bietet diesbezüglich

keinerlei Nachweisführung an. Nach Ansicht der Bw. ließe sich schon alleine aufgrund ihrer Tätigkeit als Lehrerin der Fächer Deutsch und Bewegung und Sport die berufliche Verwendung nachweisen. Auf Grund der Lebenserfahrung ist demgegenüber festzustellen, dass Sportgeräte und Sportbekleidung gängiger Sportarten wie Schifahren oder Langlaufen, von Lehrern neben der Verwendung in der Schule, auch in den dem privaten Bereich zuzurechnenden Zeiten Verwendung finden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich mangels exakter Nachweisbarkeit der ausschließlichen beruflichen Verwendung derartiger Aufwendungen, bereits die Möglichkeit der privaten Verwendung derartiger Gegenstände einer steuerlichen Abzugsfähigkeit entgegensteht. Diese Auffassung ist von einer, entsprechend der Lebenserfahrung sich ergebenden Vorstellung getragen, dass werden beispielsweise Sportutensilien einer Turnlehrerin auch sehr häufig in der Schule getragen und sind diese auch zur beruflichen Verwendung grundsätzlich unentbehrlich, so werden gerade diese Utensilien, welche eine derartig breite Verwendungsmöglichkeit in sich tragen (das Laufen beispielsweise in der Freizeit, oder die Nutzung einer Turnhose, eines Leibchens als Hausgewand) tatsächlich, beispielsweise wenn das Tragen aus modischen Erwägungen in der Schule (aufgrund der hohen modischen Ansprüche der (weiblichen) Schülerschaft) nicht mehr möglich erscheint, durchaus eine Eignung im Sinne einer privaten Mitverwendung besitzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 5. März 2010